



Neue Rechtsprechung bei Sorgerechtsstreit: **Wer trifft die Impf-Entscheidung, wenn die Eltern sich nicht einigen können?**

Eine der schwierigsten Situationen in Verbindung mit der Impfentscheidung ist ein Sorgerechtsstreit, wenn ein Elternteil Impfgegner und der andere Impfbefürworter ist. Was für das Kind in diesem Moment das Beste ist, bleibt oft auf der Strecke. In der Regel entscheiden Familienrichter im Sinne des impfbefürwortenden Elternteils, ohne sich näher auf die Argumente pro und kontra Impfen einzulassen. Bisher galt grundsätzlich, dass Impfungen zu den weniger wichtigen Entscheidungen zählen, die der Elternteil, bei dem das Kind ist, alleine treffen kann. Doch derzeit scheint es zu einem Umdenken in der Rechtsprechung zu kommen. Eine Mediation durch eine neutrale Person ist auf jeden Fall empfehlenswert.

von Barbara Jöstlein, Rechtsanwältin und Mediatorin

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Kind geimpft wird, ist von den Sorgeberechtigten zu treffen. Wenn die Eltern des Kindes beide sorgeberechtigt sind, sind sie hierfür gemeinsam zuständig. Die gesetzliche Regelung hierzu lautet (§ 1627 BGB):

„Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“

Leben die gemeinsam sorgebe-

rechtigten Eltern getrennt, gilt das nur, wenn es um Angelegenheiten geht, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind (§ 1687 BGB). Entscheidungen, die das tägliche Leben betreffen, darf der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, alleine tref-

fen. Angelegenheiten des täglichen Lebens sind „solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben“ (§ 1687 BGB).

Ob es sich bei Impf-Entscheidungen um Angelegenheiten des täglichen Lebens handelt oder ob diese eine erhebliche Bedeutung für das Kind haben, war in der Rechtsprechung und Literatur bis vor Kurzem umstritten. Überwiegend wurde die Auffassung vertreten, dass „übliche Schutzimpfungen“ zur „gewöhnlichen medizinischen Versorgung“ gehören und deshalb der Elternteil, bei dem das Kind lebt, alleine entscheiden könne, dass diese durchgeführt werden (OLG Frankfurt, Beschluss v. 07.06.2010, 2 WF 117/10; OLG Dresden, Beschluss v. 07.06.2010, 20 UF 0350/10; Palandt, BGB, 75. Aufl., 2016, § 1687, Rn. 7; v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Aufl., 2013, 4. Kap., Rn. 37).

Die Entscheidung, ein Kind nicht zu impfen, wurde hingegen nicht so ohne Weiteres als eine alltägliche Entscheidung angesehen, mit der Begründung, die Folgen des Nichtimpfens seien ggf. derart gravierend, dass die Angelegenheit erhebliche Bedeutung erlangen könne (Hamdan, JurisPR-FamR 5/2016 Anm. 6).

Alleine das Kammergericht Berlin hatte schon in einem Beschluss vom 18.05.2005 (13 UF 12/05) unter Hinweis auf die Gefahr von Komplikationen und Nebenwirkungen entschieden, dass es sich bei einer Impf-Entscheidung um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handle.

In der jüngeren Vergangenheit zeichnet sich eine Wende in der Rechtsprechung ab (vgl. Clausius, AnwZert FamR 13/2016 Anm. 2). Der Entscheidung über die Vornahme oder die Nichtvornahme einer Impfung wird nun wesentliche Bedeutung beigemessen, mit der Folge, dass hierüber beide Sorgeberechtigte gemeinsam entscheiden dürfen und müssen. Zu diesem Ergebnis kommen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 02.06.2015 (18 UF 117/15), des Oberlandesgerichts Frankfurt

vom 04.09.2015 (6 UF 150/15) und des Oberlandesgerichts Jena vom 07.03.2016 (4 UF 686/15).

Das Oberlandesgericht Jena hat seine Entscheidung ausführlich begründet (Hervorhebung durch die Verfasserin):

„Mag die Gefahr von Komplikationen und Nebenwirkungen durch präventive Beibringung eines Impferregers, wie auch umgekehrt das Risiko, aufgrund mangelnden Impfschutzes an einer Infektion zu erkranken, statistisch betrachtet je für sich genommen (...) gering sein, so tritt eine daraus resultierende Gesundheitsschädigung doch nicht so außergewöhnlich selten auf, als dass sie (...) außer Betracht bleiben könnte. Insbesondere ist das im ungünstigsten Fall drohende Gefährdungsausmaß für die Gesundheit und sogar das Leben des Kindes als so gravierend einzustufen, dass eine Impfentscheidung zumindest mittelbar ganz erhebliche Tragweite erlangen kann. Kaum ernsthaft zu bestreiten ist der Umstand, dass mit einer Schutzimpfung das Risiko, an der betreffenden Infektion zu erkranken, minimiert oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Auch wenn überzeugte Impfgegner das Risiko von Impfschäden im Vergleich hierzu höher veranschlagen oder sogar die Auffassung vertreten, man müsse der Natur ihren Lauf lassen und auf die Abwehrkraft des menschlichen Immunsystems im Falle einer ungewollten Ansteckung vertrauen, so ist es doch nach den Erkenntnissen der Schulmedizin so, dass eine kurative Behandlung nach Ausbruch einer Krankheit zuweilen unmöglich, in der Regel aber zumindest deutlich weniger effektiv ist, als es bei der kontrollierten Impfprophylaxe der Fall ist (...). Jedenfalls ist danach sowohl aus Sicht eines Impfbefürworters wie auch eines Impfgegners das Kindeswohl von der – ob positiven oder negativen – Entscheidung in erheblicher Weise betroffen.

Gegen eine Einstufung als untergeordnete Angelegenheit der Alltagsorge spricht aus Sicht des Senats ferner die gesteigerte Auf-

merksamkeit, die der Thematik in der öffentlichen und medialen Wahrnehmung, etwa in TV-Diskussionsrunden, seit Längerem zu Teil wird.“

Es ist davon auszugehen, dass die Familiengerichte sich an diese geänderte oberinstanzliche Rechtsprechung anpassen werden. Die Familiengerichte werden Alleingänge eines Elternteils in Bezug auf die Durchführung von Impfungen kaum mehr zulassen. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern werden sich daher intensiv um eine Einigung in Bezug auf die Frage, ob und inwieweit ihr Kind geimpft werden soll, bemühen müssen.

Wenn die Einigungsbemühungen der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern scheitern, kann jeder von ihnen das Familiengericht einschalten und beantragen, dass er vom Familiengericht ermächtigt wird, die Impf-Entscheidung(en) alleine zu treffen (§ 1628 BGB). Das Familiengericht überträgt dann die Entscheidungsbefugnis auf den Elternteil, dessen Vorschlag – nach Einschätzung des Familiengerichts – dem Kindeswohl besser gerecht wird.

Zu welchem Ergebnis das Familiengericht im Einzelfall kommen wird, hängt von vielen Faktoren ab, nicht zuletzt von der Haltung und Informiertheit des zuständigen Richters/der zuständigen Richterin zum Thema Impfen.

Die Tendenz in der Rechtsprechung, im Zweifel den impfbefürwortenden Elternteil für den verantwortungsbewussteren zu halten, ist indessen unübersehbar. So hat das Oberlandesgericht Jena in seinem oben genannten Beschluss vom 07.03.2016 die Auffassung vertreten, die Impf-Empfehlungen der Ständigen Impfkommmission (STIKO) könnten als Richtschnur dienen, was dem Kindeswohl entspreche. Der Elternteil, der sich an den Impf-Empfehlungen orientiere, sei daher in der Regel geeignet, eine dem Kindeswohl entsprechende Impfentscheidung zu treffen. Das Gericht begründete dies damit, dass die Beurteilung, ob einer bestimmten Impfung eine gesundheits-erhaltende Schutzwirkung zugeschrieben werden könne oder aber



Barbara Jöstlein ist niedergelassene Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Medizinrecht (Schwerpunkt) und Mediatorin (DAA).

Kontakt:
Dinglerstr. 6a
63739 Aschaffenburg
Fon: 06021/5842 954
Fax: 06021/7710 296
Email:
rechtsanwaeltin-joestlein@t-online.de

Nachteile im Sinne unerwünschter Nebenwirkungen und Komplikationen überwiegen, im Zuge der Erarbeitung der Impf-Empfehlungen der STIKO bereits erfolgt sei. Die Empfehlungen könnten daher – vorbehaltlich entgegenstehender Umstände des Einzelfalles - zugrunde gelegt werden.

Wenn es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, ist der impfkritische Elternteil daher gut beraten, fundierte medizinische Argumente für seine Auffassung vorzubringen und diese durch eine ärztliche Bestätigung – besser noch durch ein ärztliches Sachverständigengutachten – zu belegen.

Erfolgversprechend wird es vor allem sein, wenn besondere gesundheitliche Umstände des Einzelfalles dargelegt und ärztlich bestätigt werden können, welche gegen die in Frage stehende Impfung des konkret betroffenen Kindes sprechen. Das Oberlandesgericht Jena hat in seiner vorgenannten Entscheidung ausdrücklich die Möglichkeit offen gelassen, dass sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben könne, dass es dem Kindeswohl besser entspricht, wenn die Impfung nicht vorgenommen wird. Daran könne man denken bei Hinweisen auf eine spezielle Disposition des Kindes, wie einer Unverträglichkeit gegen bestimmter Impfstoff-Bestandteile oder bei sonstigen Gegenindikationen, die das Risiko eines Impfschadens erhöhen und eine andere Nutzen-Risiko-Abwägung erforderlich machen.

Eine ausführliche Beratung, insbesondere mit dem behandel-

den Kinderarzt, welche Argumente im konkreten Fall gegen eine Impfung sprechen und von ihm attestiert werden können, ist daher empfehlenswert. Zu denken ist hier auch an folgende Aspekte:

- Der impfende Arzt hat vor Durchführung der Impfung zu prüfen und zu dokumentieren, ob aktuelle Erkrankungen des Kindes der Impfung entgegenstehen.
- Bei Durchführung der Zulassungsstudien der Impfstoffe werden in der Regel nur gesunde Probanden getestet. Liegen bei dem betroffenen Kind gesundheitliche Belastungen vor, z. B. Allergien, die in den Zulassungsstudien nicht berücksichtigt wurden, muss aktiv und bewusst abgewogen werden, ob eine Impfung erfolgt oder nicht.
- Nach aktuellen Schätzungen leidet ein Viertel bis ein Drittel aller Kinder an Allergien. Geringste Spuren einer Substanz, die im Impfstoff enthalten sind, können bei einer dagegen vor-

liegenden Allergie zu einem unter Umständen lebensbedrohlichen Schock führen.

- Eine bereits bekannte oder noch nicht erkannte Immunschwäche kann einer Impfung entgegenstehen.

Vor dem Gang zum Familiengericht sollten beide Elternteile bedenken, dass die Einschaltung des Gerichts immer dazu führt, dass sie ihre eigenverantwortliche Entscheidung aus der Hand geben und die Entscheidung einem unbeteiligten Dritten, dem Richter/der Richterin überlassen. Das bedeutet, über das Wohl und Wehe des Kindes entscheidet eine Person, welche die Familie nicht oder kaum kennt und welcher das Wohl des Kindes nicht in dem Maße am Herzen liegt wie den Eltern.

Eine Alternative für Eltern, die trotz ihrer Meinungsunterschiede die Verantwortung nicht aus der Hand geben möchten, kann der Klärungsversuch im Rahmen eines Mediationsverfahrens sein. Hier finden die Beweggründe und Sorgen beider Elternteile einen Platz, wichtige Informationen können ausgetauscht werden und eine möglichst umfassende sachliche Aufklärung – bei Bedarf unter Hinzuziehung verschiedener fachlich qualifizierter Personen – ist möglich.

Auf freiwilliger Basis können die Eltern ausloten, ob sie eine Entscheidung zum Wohl ihres Kindes finden können, hinter der sie beide in vollem Umfang stehen.

Angelika Müller & Hans U. P. Tolzin Ebola unzensiert

Fakten und Hintergründe, von denen Sie nichts wissen sollen

Was Sie zum Thema Ebola in den Medien erfahren, ist das, was Sie über Ebola glauben sollen. In Wahrheit jedoch lief hinter den Kulissen der vielleicht größte Wissensschaffensbetrug aller Zeiten ab.

Hardcover/gebunden
238 Seiten
Best.-Nr. FBU-119
€ 17,95

